



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengänge
Gesundheits- und Pflegemanagement
Gesundheits- und Pflegepädagogik
(SPO PT, PP)

Für Studierende ab dem WiSe 2017/18

Zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2017

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf der Grundlage der 3. Änderungsfassung vom 08.02.2017

Rechtsänderungen, die am 1. März 2017 für Studierende in Kraft getreten sind, die ihr Studium der Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement ab dem Wintersemester 2017/18 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am:	Seiten	Ordner
3.1_2.3/2017 07/2017	01.03.2017	08.02.2017	1 - 17	ZV 05/09-6

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient allein der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschule (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 01. Oktober 2009 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschule sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln in herausgehobenen Fach- und Leitungsfunktionen der Pflegepädagogik und des Gesundheitswesens vor.
- (2) Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in lehrenden und leitenden Positionen und Funktionen im pädagogischen Bereich des Gesundheitswesens und der allgemeinen Erwachsenenbildung.
- (3) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln in herausgehobenen Fach- und Leitungsfunktionen der Pflege und des Gesundheitswesens vor.
- (4) Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in leitenden und verantwortlichen Positionen und Funktionen im Bereich Pflege (z. B. Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Rehabilitation, Gesundheitsförderung).
- (5) ¹Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen. ²Von den Lehr- und Lernformen (insbesondere Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übung, Seminar, Praktikum, Praktikumsbetreuung, Projektstudium und Exkursionen, verbunden mit angeleitetem Selbststudium) sind die Formen zu wählen, die den Studienzielen und der Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen am besten entsprechen.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik kann zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;
- und
2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Ergotherapie, Geburtshilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im Gesundheitswesen nachweist; **ausgenommen sind erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen.**

²Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1 b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Zum Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement kann zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;

und

2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Ergotherapie, Geburtshilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie, im kaufmännischen Gesundheitswesen oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im Gesundheitswesen nachweist; **ausgenommen sind erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen.**

²Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1 b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (3) Über fachlich verwandte Bereiche und die Vergleichbarkeit der Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach den Absätzen 1 Satz 1 Nr. 1 b) und 2 Satz 1 Nr. 1 b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Studiensemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von fünf Studiensemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 4

Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Studieninhalte

- (1) ¹Die Module sind mit ECTS-Punkten, Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:
 1. Schriftlich (Bearbeitungsdauer zwischen 30 und 90 Minuten),
 2. Mündlich (Bearbeitungsdauer zwischen 15 und 20 Minuten),

3. Forschungsarbeit (Aufgabenstellung gemäß Forschungsfrage(n) mit überwiegend explorativem Charakter und offenem Ergebnis, Bearbeitungsdauer 4 bis 16 Wochen, Seitenzahl zwischen 10 und 150 Seiten),
4. Projektarbeit (Aufgabenstellung zur Verfolgung eines Projektzieles mit Präsentation eines Projektergebnisses, Bearbeitungsdauer 4 bis 16 Wochen, Seitenzahl zwischen 10 und 150 Seiten),
5. Kolloquium,
6. Praktikumsbericht (Reflexionsbericht am Ende des Praktikums auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans, Seitenzahl zwischen 5 und 10 Seiten)
7. Lehrprobe (nur bei Gesundheits- und Pflegepädagogik) sowie
8. Bachelorarbeit (siehe § 9).

³Im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.

(2) Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verpflichtend sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module 4.2 und 4.3. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind die Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Studienplan.

(4) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

§ 5 Vertiefungsangebote

¹Im 6. Studiensemester werden zwei Vertiefungsangebote geführt, die der Intensivierung verschiedener beruflicher Schwerpunkte dienen. ²Die möglichen Inhalte der Vertiefungsangebote sind im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Die aktuellen Angebote ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
2. Die Studieninhalte und Kompetenzen der Pflichtmodule.
3. Die Module der Vertiefungsangebote sowie deren Studieninhalte und Kompetenzen.
4. Informationen zu den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
5. Informationen zu den von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
6. Nähere Bestimmungen zu den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.
7. Nähere Bestimmungen über Prüfungen.
8. Die Gewichte der Module innerhalb der Studienbereiche, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsangebote, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht im Bereich der Wahlpflichtfächer kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Eintritt in den 2. Studienabschnitt

Zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erreicht hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer
 1. den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. im Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik die Lehrprobe (PP Modul 3.5) erfolgreich abgeschlossen hat bzw.
 3. im Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement das Projektmodul (PT Modul 3.5) erfolgreich abgeschlossen hat und
- (2) mindestens weitere 45 ECTS-Punkte der Semester 3 bis 4, d. h. insgesamt 105 ECTS-Punkte der Semester 1 bis 4 erreicht hat. Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verkürzen die Dauer, soweit sie während des praktischen Studiensemesters stattfinden.
- (3) Die hauptamtliche Person, die das praktische Studiensemester verantwortet, kann einen Termin festsetzen, bis wann die Ausbildungsstelle der Hochschule zu benennen ist.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrpersonen (Aufgabensteller/in) zur Ausgabe von Bachelorarbeiten berechtigt sind. ²Das Thema einer Bachelorarbeit wird von einem/r Aufgabensteller/in aus gegeben. ³Zu diesem Zweck setzt sich die Kandidatin/der Kandidat mit der/m Aufgabensteller/in in Verbindung. ⁴Das Thema einer Bachelorarbeit kann frühestens zum Vorlesungsende der Vertiefungen im 6. Semester und soll spätestens zu Beginn des Folgesemesters ausgegeben werden. ⁵Die Frist von der Themenstellung (Ausgabe des Themas) bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ⁶Weist die Kandidatin/der Kandidat nach, dass sie/er aus nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Für den Nachweis der nicht zu vertretenden Gründe gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 RaPO analog.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann dem/r Aufgabensteller/in im Rahmen der behandelten Gegenstände der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule das Thema vorschlagen.
- (3) Das Prüfungsamt teilt im Auftrag der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers der Kandidatin/dem Kandidaten mit Hilfe eines Formblattes das Thema der Bachelorarbeit, die Prüferin/den Prüfer und den Abgabetermin mit.
- (4) Die Prüfungskommission erlässt Richtlinien für das Verfahren der Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf einer CD beim Prüfungsamt abzugeben. ²Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Quellen beizufügen. ³Er/sie hat außerdem am Ende der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 10

Fristen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters in den Studiengängen Gesundheits- und Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement sind die Modulprüfungen in den Modulen:

- 1.1: Ethik und Anthropologie: Grundlagen
- 2.1: Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I
- 2.3: Interdisziplinäre Grundlagen I
- 2.6: Rechtliche Grundlagen und Bezüge I

zu erbringen.

²Bis zum Ende des zweiten Semesters im Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik sind zusätzlich die Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen:

- 3.1: Methodik / Didaktik I
- 3.2: Managementmethoden und –instrumente
- 3.6: Ausbildungsplanung und Organisation I

zu erbringen.

³Bis zum Ende des zweiten Semesters im Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement sind zusätzlich die Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen:

- 3.1: Allgemeines Management: Grundlagen
- 3.2: Managementmethoden und –instrumente
- 3.3: Personal und Finanzierung
- 3.4: Rechnungswesen

zu erbringen.

⁴Erfolgt dies nicht, erhält der Studierende die Note „nicht ausreichend“.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung soll bis Ende des siebten ~~Studiensemesters~~ ~~Fachsemesters~~ vollständig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen aller noch nicht abgelegten Module als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³~~Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können auf Antrag gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen § 8 Abs. 4 angemessen verlängert werden.~~
- (3) ~~Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können auf Antrag gemäß den Bestimmungen von § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden.~~

§ 11

Prüfungskommission

- (1) ¹In der Fakultät für Gesundheit und Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) ¹Die/der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Dekanin/den Dekan im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.

§ 12

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3, Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Module 4.2 und 4.3) und der BA-Arbeit (Modul 4.9) ausgewiesen. ²Die Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3 errechnen sich aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Gewichtung.
- (2) In der Bachelorarbeit, im Zeugnis und anderen schriftlichen Bescheinigungen werden die Einzelnoten wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

von	1,0	bis	1,5	=	„sehr gut“
über	1,5	bis	2,5	=	„gut“
über	2,5	bis	3,5	=	„befriedigend“
über	3,5	bis	4,0	=	„ausreichend“
über	4,0			=	„nicht ausreichend“

- (3) Die Prüfungsgesamtnote im BA-Prüfungszeugnis des Studiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik wird entsprechend folgender Gewichtung aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten berechnet und im Zeugnis als solche ausgewiesen:

Fach	Gewichtung
Studienbereich 1 (Ethik und Anthropologie)	1
Studienbereich 2 (Pfleger- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen)	1
Studienbereich 3 (Pflegerpädagogisches Handeln)	2
Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und II (je 1/12)	2
BA-Arbeit (1/6)	2
Summe	6

- (4) Die Prüfungsgesamtnote im BA-Prüfungszeugnis des Studiengangs Gesundheits- und Pflegemanagement wird entsprechend folgender Gewichtung aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten berechnet und im Zeugnis als solche ausgewiesen:

Fach	Gewichtung
Studienbereich 1 (Ethik und Anthropologie)	1
Studienbereich 2 (Pfleger- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen)	1
Studienbereich 3 (Wirtschaftswissenschaften)	2
Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und II (je 1/12)	2
BA-Arbeit (je 1/6)	2
Summe	6

- (5) Die Prüfungsgesamtnote wird im Zeugnis wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“

- (6) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. ²Zu Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf letzten Studiengangskohorten in jedem Zeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist im darauf folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten abgelegt werden.
- (2) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, den/die Modulverantwortlichen/Modulverantwortliche aufzusuchen.
- (3) Wurden nach zwei Fachsemestern in den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes nicht mindestens 30 ECTS-Punkte erzielt, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, den/die Modulverantwortlichen/Modulverantwortliche aufzusuchen.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Studentin/der Student das Praxissemester erfolgreich absolviert hat,
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die Studentin/der Student 210 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement werden durch ein Transcript of Records ergänzt.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegepädagogik und Gesundheits- und Pflegemanagement ab dem Wintersemester 2013/2014 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

**ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGE PÄDAGOGIK UND
GESUNDHEITS- UND PFLEGEMANAGEMENT**

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	PP+PT	PT ECTS	PP ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min)	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnotengewicht
	Studienbereich 1: Ethik und Anthropologie		15							1	1/6
1.1	Ethik und Anthropologie: Grundlagen	1+2	9	8					Schriftlich (60)	0,4	
1.2	Ethik und Anthropologie: Aufbau	4	6	6					Schriftlich (90)	0,6	
	Studienbereich 2: Pflege und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen		50							1	1/6
2.1	Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I	1+2	8	7					Schriftlich (30) oder ² Forschungsarbeit	0,1	
2.2	Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen II	3	6	6					Schriftlich (60)	0,2	
2.3	Interdisziplinäre Grundlagen I	1+2	9	9					Mündlich (15)	0,1	
2.4	Interdisziplinäre Grundlagen II	3	7	7					Mündlich (15)	0,1	
2.5	Interdisziplinäre Grundlagen III	4	8	7					Mündlich (15)	0,2	
2.6	Rechtliche Grundlagen und Bezüge I	1+2	7	6					Schriftlich (60)	0,1	
2.7	Rechtliche Grundlagen und Bezüge II (PP)	3	5	4					Schriftlich (60)	0,2	
2.8	Rechtliche Grundlagen und Bezüge II (PT)	3	5	4					Schriftlich (60)	0,2	
	Studienbereich 3: Pflegepädagogisches Handeln (PP)		58							1	2/6
3.1	Methodik / Didaktik I (Schüler)	1+2	11	10					Mündlich (15)	0,2	
3.2	Managementmethoden und -instrumente	1+2	9					Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Projektarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
3.3	Pädagogik I	3	7	7					Schriftlich (60)	0,2	

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGE PÄDAGOGIK UND
GESUNDHEITS- UND PFLEGEMANAGEMENT

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	PP+PT	PT ECTS	PP ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min)	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnotengewicht
3.4	Pädagogik II	4	11	9					Mündlich (15)	0,25	2/6
3.5	Pädagogik III	4	5	3				Lehrprobe		0	
3.6	Ausbildungsplanung und Organisation I	1+2	7	5					Schriftlich (60)	0,1	
3.7	Methodik / Didaktik II	6	8	9					Schriftlich (60)	0,25	
	Studienbereich 3: Wirtschaftswissenschaften (PT)		57							1	
3.1	Allgemeines Management: Grundlagen	1	5	5					Schriftlich (60)	0,1	
3.2	Managementmethoden und -instrumente	1+2	10					Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Projektarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
3.3	Personal und Finanzierung	2	7	6					Schriftlich (60)	0,1	
3.4	Rechnungswesen	1+2	5	4					Schriftlich (60)	0,1	
3.5	Projekt	3	7	3					Kolloquium (15) (unbenotet)	0	
3.6	Allgemeines Management: Aufbau I	3	5	4					Schriftlich (60)	0,2	
3.7	Allgemeines Management: Aufbau II	4	10	7					Schriftlich (60)	0,25	
3.8	Personal und Organisation: Aufbau	6	8	7					Schriftlich (60) oder ² Mündlich (20)	0,25	

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGE PÄDAGOGIK UND
GESUNDHEITS- UND PFLEGEMANAGEMENT

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	PP+PT	PT ECTS	PP ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min)	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnotengewicht
	Studienbereich 4: Weiterführungs- und Vertiefungsangebote					88	87			1	
4.1	Wahlfächer I	3				0	5	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
4.2	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I (Pädagogik, Management, Vernetzung im Gesundheitswesen u.a.)	6	7	5-6					Mündlich (20)	0,25	
4.3	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Angewandte Gerontologie, Wohlfahrtspflege, Public Health u.a.)	6	7	5-6					Mündlich (20)	0,25	
4.4	Praxissemester	5	30	1				Praktikumsbericht		0	
4.5	Wahlfächer II	4				6	0	Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
4.6	Vertiefung III (AW/FW-Fächer)	6	8					Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	

2/6

**ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGE PÄDAGOGIK UND
GESUNDHEITS- UND PFLEGEMANAGEMENT**

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	PP+PT	PT ECTS	PP ECTS	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min)	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnotengewicht
4.7	Berufsfeldbezogene Integration von Theorie und Praxis in den Studienbereichen I und II	7	8	2-4				Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
4.8	Berufsfeldbezogene Integration von Theorie und Praxis im Studienbereich III	7	7	1-2				Schriftlich (30) oder ² Mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis		0	
4.9	Bachelorarbeit	7	15	1-2				Bachelorarbeit		0,5	

Legende:

- AW = Allgemeinwissenschaftlich
- BA = Bachelor
- ECTS = Punkte gemäß European Credit Transfer System
- FW = Fachwissenschaftlich
- PP = Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik
- PT = Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement
- Sem. = Semester
- Stud.bereich = Studienbereich
- SWS = Semesterwochenstunden
- = Betrifft den Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik
- = Betrifft den Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement

- 1 *Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe (unbenotet) fehlt.*
- 2 *Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22. Mai 2013, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. Juli 2013 – Az.: E3-H6234.3.3-11/12 943 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 7. August 2013.

Die Satzung wurde am 7. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2013.

Nürnberg, 7. August 2013

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Präsidentin vom 26.05.2015 und vom 24.06.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 03.06.2015 – Az.: X.3-H6234.3.3/2/2. Die Satzung wurde am 24.06.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.06.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.06.2015.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.01.2016, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.06.2016, Az.: X.3-H6234.3.3/3/3 und Az. X.3-H6234.3.9/3/3 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 20.07.2016. Die Satzung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2016.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.12.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.01.2017, Az.: X.3-H6234.3.9/4/2. Die Satzung wurde am 08.02.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.02.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 08.02.2017.

Nürnberg, den 08. Februar 2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-